

2013 / Nr. 111 vom 28. November 2013

Der Senat hat in der Sitzung vom 12. November 2013 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**350. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Betriebsorganisation“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

**351. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Controlling“ (Zertifikat) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

**352. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Executive Management MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

**353. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Finanzdienstleistungen“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

**354. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Financial Planning (MFP)“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

**355. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MBA in General Management Competences“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

**356. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Social Media and Global Communication CP**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**357. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Social Media and Global Communication MSc**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**358. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Vermögensberatung“ (Certified Program)**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

**359. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wertpapier - Vermittlung“ (Certified Program)**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

**360. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gartentherapie“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**361. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Traditionelle Chinesische Medizin (Akademische/r Experte/in)“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

# **350. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Betriebsorganisation“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Betriebsorganisation“ hat das Ziel, eine qualitativ anspruchsvolle Weiterbildung im Bereich Betriebsorganisation anzubieten. Studierende bekommen vertiefendes betriebswirtschaftliches Wissen vermittelt um zukünftige Führungsaufgaben zu übernehmen.

## **§ 2. Studienform**

Der ULG „Betriebsorganisation“ wird im Fernstudium angeboten.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Der Lehrgang wird im Vollzeitstudium und/oder berufsbegleitend angeboten. Im Vollzeitstudium dauert der Lehrgang 2 Semester und berufsbegleitend 3 Semester (60 ECTS Punkte).

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Betriebsorganisation“ ist das Vorliegen von mindestens einer der nachfolgend angeführten Eignungen:

- (1) Mit Studienberechtigung (mit Matura) mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Ohne Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

## **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
<b>1</b>	<b>Strategisches Management</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Strategie-Formulierung		24	3
		Strategie-Implementierung		24	3
<b>2</b>	<b>Grundzüge der Ökonomie</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		24	3
		Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		24	3
<b>3</b>	<b>Grundzüge des Rechts</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Unternehmensrecht		32	4
		Steuerrecht		16	2
<b>4</b>	<b>Marketing I</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Grundlagen/ Dienstleistungsmarketing		32	4
		Neuromarketing		16	2
<b>5</b>	<b>Personalmanagement</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Arbeitsrecht		16	2
		Personalmanagement		32	4
<b>6</b>	<b>Grundzüge des Rechnungswesens</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Buchhaltung		24	3
		Kostenrechnung		24	3
<b>7</b>	<b>Unternehmensfinanzierung</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Eigen-/Fremdfinanzierung		32	4
		Grundlagen Finanzmathematik		16	2
<b>8</b>	<b>Betriebspsychologie</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Organisationspsychologie		32	4
		Verkaufpsychologie		16	2
<b>9</b>	<b>Unternehmensanalyse und Controlling</b>			<b>24</b>	<b>3</b>
		Wirtschaftlichkeitsanalysen		8	1
		Controlling		16	2
<b>10</b>	<b>Mergers &amp; Acquisitions</b>			<b>24</b>	<b>3</b>
		Unternehmensbewertung		8	1
		Mergers & Acquisitions		16	2
<b>11</b>	<b>Business Planning</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Unternehmensgründung		24	3
		Unternehmensführung		24	3
<b>Betriebsorganisation</b>					<b>60</b>

## **§ 9. Lehrveranstaltungen**

(1) Der Lehrgang wird durchgehend als Online-Fernstudium durchgeführt.

(2) Die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden können:

- Selbststudium: selbständiges Erarbeiten von Inhalten aus beigegebenen Lehrunterlagen, Ablegen von Prüfungen
- Kollaboratives Lernen: projektartige Erarbeitung in betreuten Lerngruppen
- Der Fernlehrelehrgang ist modular aufgebaut; die Studienbriefe zum jeweiligen Wissensmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Video, Audio, Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.
- Die Studienbriefe des Lehrgangs werden dem Studierenden auf der e-learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugänglich gemacht, sodass dem Studierenden ein berufs begleitendes, vollständig orts- und zeitunabhängiges Studium ermöglicht wird.
- Ein auf der e-learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.
- Der Nachweis der Studienleistung gelingt durch Abschlussprüfungen zu jedem Modul in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung, Hausarbeit, Projektarbeit) und mündlichen Prüfungen (face-to-face).
- Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und schriftlich kundzumachen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Abschlussprüfung umfasst:

- 1) Prüfungen über alle Lehrveranstaltungen des §8 in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen und/oder Hausarbeiten.
- 2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- 3) Leistungen aus dem ULG Wirtschaftskompetenz und dem ULG Business Management College sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die *Bezeichnung* „Akademische Betriebsorganisatorin“ bzw. „Akademischer Betriebsorganisator“ zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **351. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Controlling“ (Zertifikat) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden Instrumente, Methoden und Abläufe im modernen Controlling zu vermitteln. Darüberhinaus werden die Studierenden mit spezialisierten und anwendungsorientierten wissenschaftlichen Kenntnissen auf dem Gebiet der Unternehmenssteuerung vertraut gemacht. Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen des Controlling in Bezug auf Konzepte, Strukturen und Instrumente hergestellt werden. Der Universitätslehrgang richtet sich an leitende Mitarbeiter sowie an Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, die eine Führungsposition anstreben. Weiters wendet sich der Lehrgang an Aufsichtsräte, Finanzvorstände, Controller und Nachwuchskräfte im Controlling- und Finanzbereich.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang zwei Semester. Würde der Lehrgang in der Vollzeitvariante angeboten umfasste er ebenfalls zwei Semester.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
  - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position oder
  - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und umfasst 34 ECTS.

### Fächerübersicht

Fächer	Lv.- Art	UE	ECTS
<b>1. Externes Rechnungswesen und Buchhaltung</b>	UE	40	4
<b>2. Jahresabschluss und Bilanzanalyse</b>	UE	40	4
<b>3. Controlling und Business Planning</b>	UE	40	4
<b>4. Investitions- und Finanzcontrolling</b>	UE	40	4
<b>5. Corporate Finance</b>	UE	40	4
<b>6. Cost &amp; Performance Management I</b> (Grenzplankostenrechnung, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung, Sensitivitätsanalysen)	UE	40	4
<b>7. Cost &amp; Performance Management II</b> (Abweichungsanalysen, weiterführende Konzepte der Kostenrechnung)	UE	40	4
<b>8. Capstone Unit: Unternehmensführung</b>	UE	20	2
<b>9. Social Competencies</b>	UE	40	4
<b>Summe UE/ECTS</b>		340	34

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.



## **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer 1 bis 9.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **§ 14. Übergangsbestimmung**

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der 67. Verordnung der Donau-Universität Krems Nr. 18 vom 4. April 2011 bzw. der 328. Verordnung der Donau-Universität Krems Nr. 96 vom 29. November 2012 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsleitung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.

# **352. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Executive Management MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Durch die MBA - Weiterbildung werden die bisher gesammelten praktischen Erfahrungen ergänzt und auf eine wissenschaftliche Basis gestellt. Ziel des Studiums ist die ausdrücklich praxisbezogene Weiterbildung, um den AbsolventInnen die Grundlage für eine entscheidende Verbesserung ihrer Aufstiegschancen in Führungspositionen zu schaffen. In diesem Programm sollen das Wissen und die Fähigkeiten vermittelt werden, sich unternehmerisch zu betätigen, bzw. die gestiegenen Herausforderungen zu bewältigen, die Veränderung und Innovation im Geschäftsleben mit sich bringen. Einen wertvollen Zusatznutzen für die Studierenden bietet das branchenübergreifende internationale Netzwerk, das sich durch die StudentInnen und AbsolventInnen des MBA-Programms und die Alumni-Aktivitäten ergibt.

Der Lehrgang findet in Kooperation mit OE Management Ausbildungs GmbH (OEM) statt. Als ein besonderer Akzent dieser Weiterbildung wird die Perspektive der kleinen und mittleren Unternehmen betont, die unter den Bedingungen einer stärker werdenden internationalen Vernetzung von Märkten wachsende Komplexität aufweisen. Gerade die mittelständischen Unternehmen sind in den meisten Industrieländern nach wie vor das Rückgrat der Wirtschaft, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer Innovationspotenziale als auch hinsichtlich ihres Beitrags zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Stabilität auf regionaler und urbaner Ebene.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester mit 90 ECTS. In der Vollzeitvariante dauert er 3 Semester.

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten.

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein Abschluss eines österreichischen ordentlichen oder gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
  - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position oder
  - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

## **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen

## **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat

## **§ 8. Unterrichtsprogramm**

Das Unterrichtsprogramm umfasst 90 ECTS und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 140 UE bzw. 48 ECTS und den Wahlfächern mit insgesamt 40 UE bzw. 18 ECTS zusammen. Es werden Wahlfächer angeboten, aus denen die Studierenden zwei Wahlfächer mit jeweils 20 UE bzw. 9 ECTS wählen müssen.

Fächer	Lehrveranstaltungen (LV)	LV-Art	UE	ECTS
<b>A. Kerncurriculum</b>		UE	140	<b>48</b>
<b>Fach 1: Marketing Management</b>		UE	32	<b>10</b>
	LV 1: Marketingmanagement			4
	LV 2: Produktmanagement			2
	LV 3: Verkaufsmanagement			4
<b>Fach 2: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</b>		UE	24	<b>8</b>
	LV 1: Einführung in die BWL			5
	LV 2: Vertiefung BWL			3
<b>Fach 3: Management und Organisation</b>		UE	30	<b>11</b>
	LV 1: Unternehmensführung			5
	LV 2: Change Management			2
	LV 3: Organisationsmanagement			4
<b>Fach 4: Human Resources Management</b>		UE	24	<b>9</b>
	LV 1: Human Resources Management			4
	LV 2: Mitarbeiterführung			5
<b>Fach 5: Finanzmanagement</b>		UE	30	<b>10</b>
	LV 1: Finanzmanagement			5
	LV 2: Finanzcontrolling			5
<b>B. Wahlfächer</b>			40	<b>18</b>
<b>Managementtechniken</b>			20	<b>9</b>
	LV 1: Projekt Management	UE		4
	LV 2: Prozessmanagement	UE		5
<b>Steuerrecht und Wirtschaftsrecht</b>			20	<b>9</b>
	LV 1: Steuerrecht	UE		4
	LV 2: Wirtschaftsrecht	UE		5
<b>Wirtschaftsethik und nachhaltiges Wirtschaften</b>			20	<b>9</b>
	LV 1: Wirtschaftsethik	UE		5
	LV 2: Ökologie und nachhaltiges Wirtschaften	UE		4
<b>Vertriebstechniken</b>			20	<b>9</b>
	LV 1: Power Selling	UE		4
	LV 2: Key Account Management	UE		5

<b>Spezialisierung Marketing</b>			20	9
	LV 1: Online Marketing	UE		4
	LV 2: Vertriebs- und Marketingcontrolling	UE		5
<b>Information Security Management</b>			20	9
	<b>LV 1: Sicherheits- &amp; Security Management</b>	UE		4
	<b>LV 2: Governance, Risk &amp; Compliance</b>	UE		5
<b>Seminar zur Master These</b>	Einführung wissenschaftliches Schreiben	SE	5	4
<b>Master These</b>				20
<b>Gesamtumfang</b>			185	90

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen werden aus einer Kombination aus Präsenzzeiten und Fernstudieneinheiten angeboten. Fernstudieneinheiten werden unterstützt durch e-learning. Die Erreichung des Lehrzieles wird durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sichergestellt. In den methodisch und analytisch besonders anspruchsvollen Fächern, in denen der Eigenlernanteil hoch ist, kommt das Instrument des e-learning verstärkt zum Einsatz. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
  - a. je einer schriftlichen Fachprüfung aus jedem Fach des Kerncurriculums und je einer schriftlichen Fachprüfung aus jedem gewählten Wahlfach
  - b. der positiven Beurteilung des Seminars zur Master These
  - c. dem Verfassen und der positiven Beurteilung einer Master Thesis, und deren Verteidigung vor der Prüfungskommission
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen, die im Rahmen des Executive Management Diplom beim Kooperationspartner OE Management Ausbildungs GmbH erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie

- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis ein Diplom und ein Diploma Supplement auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, MBA zu verleihen.

#### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **353. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Finanzdienstleistungen“ (FDL) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

#### ***Allgemeine Bestimmungen***

##### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Finanzdienstleistungen“ hat den Zweck, den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich der Vermögens- und der Versicherungsberatung, der Wertpapieranalyse sowie der Beratung und Durchführung von sonstigen Finanzdienstleistungsgeschäften zu vermitteln.

##### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang "Finanzdienstleistungen" wird als Präsenz- und Fernstudium, im Vollzeitstudium und/oder berufsbegleitend angeboten.

##### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

##### **§ 4. Dauer**

Der Lehrgang umfasst berufsbegleitend 3 Semester, im Vollzeitstudium 2 Semester (60 ECTS).

#### ***Zulassung***

##### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Finanzdienstleistungen“ ist das Vorliegen von mindestens einer der nachfolgend angeführten Eignungen:

(1) Mit Studienberechtigung (mit Matura) mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

(2) Ohne Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

### § 6. Studienplätze

(1) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die für einen Lehrgang zur Verfügung stehen, ist von der wissenschaftlichen Leitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

(2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Platzmangel werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Eintreffens der verbindlichen schriftlichen Bewerbung vergeben.

### § 7. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

(1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Finanzdienstleistungen“ erfolgt schriftlich.

(2) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Prüfung der Bewerbungsunterlagen und erforderlichenfalls aus einem Bewerbungsgespräch vor der Aufnahmekommission.

(3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat

### Unterrichtsprogramm

### § 8. Unterrichtsprogramm

	Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
<b>1</b>	<b>Berufsrecht für WP-Dienstleister</b>				<b>4</b>
		Allgemeines Berufsrecht - Grundzüge des Privatrechts - Kreditrecht (Verbraucherkreditrecht, Recht der Kreditvermittlung, Bausparvertrag)		16	2
		Spezielles Berufsrecht - gewerbliche Vermögensberatung und Wohlverhaltensregeln, Haftungen - WP-Dienstleistungsrecht - Kapitalmarktgesetz		16	2
<b>2</b>	<b>Grundzüge des Rechts</b>				<b>3</b>
		Wertpapierrecht		8	1
		Grundzüge Steuerrecht		8	1
		Unternehmensrecht		8	1
<b>3</b>	<b>Vermögensaufbau, Vermögenserhalt, Veranlagungen</b>				<b>7</b>
		Wertpapiere		16	2

		Wirtschaftliche Beteiligungen		16	2
		Immobilienveranlagung		16	2
		Spareinlagen und Bausparen		8	1
<b>4</b>	<b>Grundlagen der Betriebswirtschaft</b>				<b>4</b>
		Marketing I – Grundlagen		16	2
		Bilanzanalyse und Controlling		8	1
		Strategisches Management		8	1
<b>5</b>	<b>Grundzüge der VWL</b>				<b>2</b>
		Einführung in die Makro-Ökonomie		16	2
<b>Zwischensumme Wertpapiervermittlung Fach 1 - 5</b>				<b>160</b>	<b>20</b>
<b>6</b>	<b>Finanzierungen</b>				<b>5</b>
		Kredit- und Finanzwirtschaft mit Fokus auf Hypothekar- und Privatkredite		24	3
		Fremdwährungskredite		8	1
		Leasingfinanzierung		8	1
<b>7</b>	<b>Versicherungen</b>				<b>5</b>
		Allgemeines Versicherungsrecht		8	1
		Sach- und Personenversicherung		16	2
		Betriebliches und privates Vorsorge-Management		16	2
<b>Zwischensumme Vermögensberatung Fach 1 - 7</b>				<b>240</b>	<b>30</b>
<b>8</b>	<b>Einführung in die Finanzmathematik</b>				<b>6</b>
		Zins- und Zinseszinsrechnung		24	3
		Renten- und Tilgungsrechnung		24	3
<b>9</b>	<b>Grundzüge der Finanzwirtschaft</b>				<b>6</b>
		Einführung in die Finanzinstrumente		24	3
		Einführung in die Finanzinstitutionen		24	3
<b>10</b>	<b>Wertpapieranalyse</b>				<b>9</b>
		Anleihenanalyse		16	2
		Aktienanalyse		16	2
		Fondsanalyse		16	2
		Risikomanagement		24	3
<b>11</b>	<b>Wertpapier-Handel</b>				<b>9</b>
		Kapitalmarkt und Börse		8	1
		Wirtschaftspolitik		16	2
		Aktienhandel		16	2
		Devisenhandel		16	2
		Derivative Finanzprodukte		16	2
<b>ULG Finanzdienstleistungen Fach 1 - 11</b>				<b>480</b>	<b>60</b>

## **§ 9. Lehrveranstaltungen**

### (1) Präsenzvariante:

- a) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- b) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### (2) Fernstudienvariante:

Fernstudieneinheiten werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden können:

- Selbststudium: selbständiges Erarbeiten von Inhalten aus beigegebenen Lehrunterlagen, Ablegen von Prüfungen
- Kollaboratives Lernen: projektartige Erarbeitung in betreuten Lerngruppen
- Der Fernlehrelehrgang ist modular aufgebaut; die Studienbriefe zum jeweiligen Wissensmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Video, Audio, Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.
- Die Studienbriefe des Lehrgangs werden dem Studierenden auf der e-learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugänglich gemacht, sodass dem Studierenden ein berufsbegleitendes, vollständig orts- und zeitunabhängiges Studium ermöglicht wird.
- Ein auf der e-learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.
- Der Nachweis der Studienleistung gelingt durch Abschlussprüfungen zu jedem Modul in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung, Hausarbeit, Projektarbeit) und mündlichen Prüfungen (face-to-face).
- Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und schriftlich kundzumachen.

## ***Beurteilung des Studienerfolgs***

## **§ 10. Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung umfasst:

- 1) Prüfungen über alle Lehrveranstaltungen des §8 in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen und/oder Hausarbeiten.
- 2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- 3) Leistungen aus dem ULG Wertpapier-Vermittlung und dem ULG Vermögensberatung sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.



### **§ 11. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem Studierenden/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen und die Bezeichnung „Akademischer Finanzdienstleister“/„Akademische Finanzdienstleisterin“ zu verleihen.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### ***Schluss- und Übergangsbestimmungen***

### **§ 13. Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

### **§ 14. Übergangsbestimmung**

Studierende, die vor 4. November 2011 zum Studium zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt NR. 25/2008 ab.

## **354. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Financial Planning (MFP)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Master of Financial Planning“ hat den Zweck, den Studierenden vertiefende und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich der Vermögens- und der Versicherungsberatung sowie der Beratung und Durchführung von sonstigen Finanzdienstleistungsgeschäften zu vermitteln.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Master of Financial Planning“ wird als Präsenz- und Fernstudium angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Lehrgang wird im Vollzeitstudium und/oder berufsbegleitend angeboten. Im Vollzeitstudium dauert der Lehrgang 3 Semester und berufsbegleitend 4 Semester (90 ECTS Punkte).

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Master of Financial Planning“ ist das Vorliegen von mindestens einer der nachfolgenden Eignungen:

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Studium.
- (2) Das Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine 4-jährige einschlägige Berufserfahrung. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (3) Das Vorliegen einer 8-jährigen einschlägigen beruflichen Erfahrung, wenn damit eine den Abs. 1 oder 2 vergleichbare Qualifikation erreicht wurde. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

	Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
1	<b>Berufsrecht für WP-Dienstleister</b>				4
		Allgemeines Berufsrecht - Grundzüge des Privatrechts - Kreditrecht (Verbraucherkreditrecht, Recht der Kreditvermittlung, Bausparvertrag)		16	2
		Spezielles Berufsrecht - gewerbliche Vermögensberatung und Wohlverhaltensregeln, Haftungen - WP-Dienstleistungsrecht - Kapitalmarktgesetz		16	2
2	<b>Grundzüge des Rechts</b>				3
		Wertpapierrecht		8	1
		Grundzüge Steuerrecht		8	1
		Unternehmensrecht		8	1
3	<b>Vermögensaufbau, Vermögenserhalt, Veranlagungen</b>				7
		Wertpapiere		16	2
		Wirtschaftliche Beteiligungen		16	2
		Immobilienveranlagung		16	2
		Spareinlagen und Bausparen		8	1

<b>4</b>	<b>Grundlagen der Betriebswirtschaft</b>				<b>4</b>
		Marketing I – Grundlagen		16	2
		Bilanzanalyse und Controlling		8	1
		Strategisches Management		8	1
<b>5</b>	<b>Grundzüge der VWL</b>				<b>2</b>
		Einführung in die Makro-Ökonomie		16	2
<b>Zwischensumme Wertpapiervermittlung Fach 1 - 5</b>				<b>160</b>	<b>20</b>
<b>6</b>	<b>Finanzierungen</b>				<b>5</b>
		Kredit- und Finanzwirtschaft mit Fokus auf Hypothekar- und Privatkredite		24	3
		Fremdwährungskredite		8	1
		Leasingfinanzierung		8	1
<b>7</b>	<b>Versicherungen</b>				<b>5</b>
		Allgemeines Versicherungsrecht		8	1
		Sach- und Personenversicherung		16	2
		Betriebliches und privates Vorsorge-Management		16	2
<b>Zwischensumme Vermögensberatung Fach 1 - 7</b>				<b>240</b>	<b>30</b>
<b>8</b>	<b>Einführung in die Finanzmathematik</b>				<b>6</b>
		Zins- und Zinseszinsrechnung		24	3
		Renten- und Tilgungsrechnung		24	3
<b>9</b>	<b>Grundzüge der Finanzwirtschaft</b>				<b>6</b>
		Einführung in die Finanzinstrumente		24	3
		Einführung in die Finanzinstitutionen		24	3
<b>10</b>	<b>Wertpapieranalyse</b>				<b>9</b>
		Anleihenanalyse		16	2
		Aktienanalyse		16	2
		Fondsanalyse		16	2
		Risikomanagement		24	3
<b>11</b>	<b>Wertpapier-Handel</b>				<b>9</b>
		Kapitalmarkt und Börse		8	1
		Wirtschaftspolitik		16	2
		Aktienhandel		16	2
		Devisenhandel		16	2
		Derivative Finanzprodukte		16	2
<b>Zwischensumme Finanzdienstleistungen Fach 1 - 11</b>				<b>480</b>	<b>60</b>
<b>12</b>	<b>Projektmanagement und Investitionsrechnung</b>				<b>5</b>
		Projektmanagement und -finanzierung		16	2
		Statistische Verfahren		12	1,5
		Dynamische Verfahren		12	1,5
<b>13</b>	<b>Vermögensmanagement</b>				<b>10</b>
		Portfoliomanagement		16	2

		Performanceevaluierung	8	1
		Alternative Investments	8	1
		Strukturierte Finanzprodukte	8	1
		Institutionelle Veranlagung	8	1
		Anlageberatung für Privatkunden	16	2
		Computergestütztes Vermögensmanagement	16	2
		<b>Master Thesis</b>		<b>15</b>
<b>Master of Financial Planning (MFP)</b>			<b>720</b>	<b>90</b>

## §9. Lehrveranstaltungen

### (1) Präsenzvariante:

- (a) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (b) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### (2) Fernstudienvariante:

Fernstudieneinheiten werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden können:

- Selbststudium: selbständiges Erarbeiten von Inhalten aus beigegebenen Lehrunterlagen, Ablegen von Prüfungen
- Kollaboratives Lernen: projektartige Erarbeitung in betreuten Lerngruppen
- Der Fernlehrelehrgang ist modular aufgebaut; die Studienbriefe zum jeweiligen Wissensmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Video, Audio, Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.
- Die Studienbriefe des Lehrgangs werden dem Studierenden auf der e-learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugänglich gemacht, sodass dem Studierenden ein berufsbegleitendes, vollständig orts- und zeitunabhängiges Studium ermöglicht wird.
- Ein auf der e-learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.
- Der Nachweis der Studienleistung gelingt durch Abschlussprüfungen zu jedem Modul in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung, Hausarbeit, Projektarbeit) und mündlichen Prüfungen (face-to-face).
- Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und schriftlich kundzumachen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Abschlussprüfung umfasst:

- 1) Prüfungen über alle Lehrveranstaltungen des §8 in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen und/oder Hausarbeiten.
- 2) Verfassung, positive Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis.
- 3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- 4) Leistungen aus dem ULG Wirtschaftskompetenz, ULG Business Management College, ULG Business Management (Akad. BM), ULG Betriebsorganisation, ULG Wertpapier-Vermittlung, ULG Vermögensberatung, ULG Finanzdienstleistungen und ULG Master of Financial Planning (MFP) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Financial Planning (MFP) zu verleihen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

## **§ 14. Übergangsbestimmung**

Studierende, die vor 4. November 2011 zum Studium zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 25/2008 ab.

## **355. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MBA in General Management Competences“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang MBA General Management Competences dient der Fortbildung von Akademikerinnen und Akademikern, die in aller Regel keinen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss haben und mit einer wissenschaftlich fundierten, an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Weiterbildung ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen ganz allgemein (General Management) verbessern wollen.

In diesem Fernstudium wird wirtschaftswissenschaftliches Know-how vermittelt, das bei Übernahme einer Führungsposition benötigt wird.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „MBA in General Management Competences“ wird als Fernstudium angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

### **§ 4. Dauer**

Der Lehrgang wird im Vollzeitstudium und/oder berufsbegleitend angeboten. Im Vollzeitstudium dauert der Lehrgang 3 Semester und berufsbegleitend 4 Semester (90 ECTS Punkte).

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „MBA in General Management Competences“ ist das Vorliegen von mindestens einer der nachfolgenden Eignungen:

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Studium.
- (2) Das Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine 4-jährige einschlägige Berufserfahrung. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (3) Das Vorliegen einer 8-jährigen einschlägigen beruflichen Erfahrung, wenn damit eine den Abs. 1 oder 2 vergleichbare Qualifikation erreicht wurde. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden

### **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV- Art	UE	ECTS
<b>1</b>	<b>Strategisches Management</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Strategie-Formulierung		24	3
		Strategie-Implementierung		24	3
<b>2</b>	<b>Grundzüge der Ökonomie</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		24	3
		Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		24	3
<b>3</b>	<b>Grundzüge des Rechts</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Unternehmensrecht		32	4
		Steuerrecht		16	2
<b>4</b>	<b>Marketing I</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Grundlagen/ Dienstleistungsmarketing		32	4
		Neuromarketing		16	2
<b>5</b>	<b>Personalmanagement</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Arbeitsrecht		16	2
		Personalmanagement		32	4
<b>6</b>	<b>Grundzüge des Rechnungswesens</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Buchhaltung		24	3
		Kostenrechnung		24	3
<b>7</b>	<b>Unternehmensfinanzierung</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Eigen-/Fremdfinanzierung		32	4
		Grundlagen Finanzmathematik		16	2
<b>8</b>	<b>Betriebspsychologie</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Organisationspsychologie		32	4
		Verkaufpsychologie		16	2
<b>9</b>	<b>Marketing II</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Investitionsgütermarketing		24	3
		Handelsmarketing		24	3
<b>10</b>	<b>Projektmanagement</b>			<b>24</b>	<b>3</b>
		Projektmanagement		16	2
		Zeitmanagement		8	1
<b>11</b>	<b>Investition</b>			<b>48</b>	<b>6</b>
		Investitionsplanung und -entscheidung		24	3
		Investitionsrechnung		24	3

<b>12</b>	<b>Unternehmensanalyse und Controlling</b>		<b>24</b>	<b>3</b>
		Wirtschaftlichkeitsanalysen	8	1
		Controlling	16	2
<b>13</b>	<b>Mergers &amp; Acquisitions</b>		<b>24</b>	<b>3</b>
		Unternehmensbewertung	8	1
		Mergers & Acquisitions	16	2
<b>14</b>	<b>Business Planning</b>		<b>48</b>	<b>6</b>
		Unternehmensgründung	24	3
		Unternehmensführung	24	3
<b>15</b>	<b>Master Thesis</b>			<b>15</b>
<b>MBA General Management Competences</b>			<b>600</b>	<b>90</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Der Lehrgang wird durchgehend als Online-Fernstudium durchgeführt.

(2) Die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden können:

- Selbststudium: selbständiges Erarbeiten von Inhalten aus bereitgestellten Lehrunterlagen, Ablegen von Prüfungen
- Kollaboratives Lernen: projektartige Erarbeitung in betreuten Lerngruppen
- Der Fernlehrelehrgang ist modular aufgebaut; die Studienbriefe zum jeweiligen Wissensmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Video, Audio, Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.
- Die Studienbriefe des Lehrgangs werden dem Studierenden auf der e-learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugänglich gemacht, sodass dem Studierenden ein berufs begleitendes, vollständig orts- und zeitunabhängiges Studium ermöglicht wird.
- Ein auf der e-learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.
- Der Nachweis der Studienleistung gelingt durch Abschlussprüfungen zu jedem Modul in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung, Hausarbeit, Projektarbeit) und mündlichen Prüfungen (face-to-face).
- Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und schriftlich kundzumachen.

### § 10. Prüfungsordnung

Die Abschlussprüfung umfasst:

- 1) Prüfungen über alle Lehrveranstaltungen des §8 in Form von schriftlichen Prüfungen und/oder mündlichen Prüfungen und/oder Hausarbeiten
- 2) Verfassung, positive Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis.
- 3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.



- 4) Leistungen aus dem ULG Wirtschaftskompetenz, ULG Business Management College, ULG Business Management (Akad. BM) und dem ULG Betriebsorganisation sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Business Administration (MBA) zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **356. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Social Media and Global Communication CP (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

ZUVOR

### **„International Information & Communication Management CP“**

#### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Social Media and Global Communication CP“ hat das Ziel, den Studierenden wissenschaftlich fundierte, anwendungsorientierte und praktische Kenntnisse der Kommunikation - im Besonderen der Social Media - zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet. Es handelt es sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau und zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Social Media.

Diesem Lehrgang liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Weiterbildungsziele adäquate mediale Unterstützungsformen in Präsenz- und Online-Phasen kombiniert. Diese werden derart miteinander kombiniert, dass damit eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird.

Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen des Certified Programs

- verfügen über fundiertes Basiswissen zu allen relevanten Feldern der Public Relations und Kommunikationswissenschaft und können darauf aufbauend Kommunikationsstrategien entwickeln.
- können Social Media in der Medientheorie einordnen und verstehen sie als integralen Bestandteil von Kommunikationsstrategien.
- verstehen es, kommunikative Herausforderungen zu analysieren, zu bewerten und gegebenenfalls Lösungsstrategien zu entwerfen und umzusetzen.
- können Geschäftsmodelle im Social-Web identifizieren, abwägen und durchführen.

#### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Die Unterrichtssprache ist am Studienort Krems Deutsch. Sollte das Studium durch eine Kooperation auch im Ausland angeboten werden, kann eine andere Unterrichtssprache als Deutsch vereinbart werden.

#### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### **§ 4. Wissenschaftlicher Beirat**

Am Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden, der die Lehrgangsleitung unterstützt.

#### **§ 5. Dauer**

Der Universitätslehrgang umfasst berufsbegleitend zwei (2) Semester.

## **§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

- a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- c) eine Qualifikation wie folgt:
  - Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens zwei (2) Jahre einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
  - Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) mindestens fünf (5) Jahre Berufserfahrung. Davon mindestens drei (3) Jahre einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

## **§ 7. Nachweis der Unterrichtssprache**

Personen, deren Muttersprache nicht die jeweils festgelegte Unterrichtssprache ist, , haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der Unterrichtssprache nachzuweisen.

## **§ 8. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 9. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## **§ 10. Unterrichtsprogramm**

Es sind insgesamt ein (1) Pflichtfach und drei (3) Wahlfächer zu absolvieren. Die Auswahl der Wahlfächer muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden, da bei einigen Fächern bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen sind. Zusätzlich ist eine schriftliche Abschlussarbeit zu erstellen.

	UE	ECTS-Punkte/ Fach	ECTS-Punkte gesamt	Work- load <sup>1</sup>
<b>Pflichtfach</b>			<b>7</b>	<b>175</b>
Integrierte Kommunikation	40	7		
<b>Wahlfächer<sup>2</sup></b>			<b>21</b>	<b>525</b>
Strategische Kommunikation mit Netzöffentlichkeiten	40	7		
PR-Konzeption und Online-Kampagnen	40	7		
Bildsprache und Cross Media Storytelling	40	7		
Social Media in der Marktkommunikation	40	7		
<b>Abschlussarbeit</b>		2	<b>2</b>	<b>50</b>
<b>Gesamt</b>			<b>30</b>	<b>750</b>

- (1) Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Modul- bzw. Seminararbeiten, Exkursionen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium im Unterrichtsfach.
- (2) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der Mindest-Teilnehmeranzahl angeboten. Es sind insgesamt drei (3) Wahlfächer aus der Liste der Wahlfächer zu absolvieren.

## § 11. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und in geeigneter Form kund zu machen. Geringfügige organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenz-Unterricht und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf Präsenz-Unterricht und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 12. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:
- Einer (1) mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfung aus dem Pflichtfach
  - Drei (3) mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Wahlfächern
  - Einer (1) schriftlichen Abschlussarbeit

- (3) Die Abschlussarbeit ist als Hausarbeit zu erstellen und am Ende des Studiums mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Das Thema der Abschlussarbeit ist den lehrgangsspezifischen Fächern zu entnehmen. Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (4) Mit der Koordinierung der Prüfungen und der Abschlussarbeit ist die Lehrgangsleitung beauftragt.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (6) Leistungen aus folgenden Lehrgängen der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit **bis zu einem Höchstausmaß von max. 25 Prozent** anzuerkennen:
- Communication MSc
  - Qualitätsjournalismus, MA
  - PR und Integrierte Kommunikation MSc
  - PR und Integrierte Kommunikation – Advanced, MSc
  - Certified Program PR und Integrierte Kommunikation
  - Social Media and Global Communication MSc
  - Social Media and Global Communicatons –Advanced, MSc
  - PR: Gesundheitskommunikation MSc
  - PR: Gesundheitskommunikation MSc – Advanced, MSc
  - Certified Program PR: Gesundheitskommunikation

### **§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

(1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.

(2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

(1) Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2013/14 in Kraft.

## **357. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Social Media and Global Communication MSc**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

ZUVOR

**„International Information & Communication Management MSc/  
Internationales Informations- und Kommunikationsmanagement MSc“**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Social Media and Global Communication MSc“ hat das Ziel, den Studierenden wissenschaftlich fundierte, anwendungsorientierte und praktische Kenntnisse der Kommunikation - im Besonderen der Social Media - zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet. Es handelt es sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau und zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Social Media.

Diesem Lehrgang liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Weiterbildungsziele adäquate mediale Unterstützungsformen in Präsenz- und Online-Phasen kombiniert. Diese werden derart miteinander kombiniert, dass damit eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs

- verfügen über fundiertes Basiswissen zu allen relevanten Feldern der Public Relations und Kommunikationswissenschaft und können darauf aufbauend Kommunikationsstrategien entwickeln.
- können Social Media in der Medientheorie einordnen und verstehen sie als integralen Bestandteil von Kommunikationsstrategien
- verstehen es, kommunikative Herausforderungen zu analysieren, zu bewerten und gegebenenfalls Lösungsstrategien zu entwerfen und umzusetzen
- können Geschäftsmodelle im Social-Web identifizieren, abwägen und durchführen
- sind mit den rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen die für das Berufsfeld im Bereich der Kommunikation – und als Social Media ManagerIn im speziellen – vertraut und wissen Fragestellungen zu beantworten.
- sind mit den Grundlagen des strategischen Managements vertraut und können eigenständig Strategien entwickeln bzw. Strategien anderer wiedererkennen
- wissen um die Wirkung von Stories und Bildern Bescheid und können diese Instrumente zielgenau einsetzen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Die Unterrichtssprache ist am Studienort Krems Deutsch. Sollte das Studium durch eine Kooperation auch im Ausland angeboten werden, kann eine andere Unterrichtssprache als Deutsch vereinbart werden.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### **§ 4. Wissenschaftlicher Beirat**

Am Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden, der die Lehrgangsleitung unterstützt.

#### **§ 5. Dauer**

Der Universitätslehrgang umfasst berufsbegleitend vier (4) Semester.

#### **§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

- a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- c) eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine den Abs. a) und b) gleichzuhaltende Qualifikation, erreicht wird:

- Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens vier (4) Jahre einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) mindestens acht (8) Jahre Berufserfahrung. Davon mindestens vier (4) Jahre einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

#### **§ 7. Nachweis der Unterrichtssprache**

Personen, deren Muttersprache nicht die jeweils festgelegte Unterrichtssprache ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der Unterrichtssprache nachzuweisen.

#### **§ 8. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### **§ 9. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### **§ 10. Unterrichtsprogramm**

Es sind insgesamt acht (8) Pflichtfächern (bestehend aus 4 Basisfächern und 4 Vertiefungsfächern) sowie zwei (2) Wahlfächer zu absolvieren.

Die Auswahl der Wahlfächer muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden, da bei einigen Fächern bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen sind. Zusätzlich ist das „Seminar zur Master Thesis“ vor der Abgabe der Master Thesis zu absolvieren.

	UE	ECTS-Punkte/ Fach	ECTS-Punkte gesamt	Work- load <sup>1</sup>
<b>Pflichtfächer</b>			<b>56</b>	<b>1400</b>
Kommunikation und Wissenschaft	40	7		
Integrierte Kommunikation	40	7		
General Management	40	7		
Recht und Politik	40	7		
Strategische Kommunikation mit Netzöffentlichkeiten	40	7		
PR-Konzeption und Online-Kampagnen	40	7		
Bildsprache und Cross Media Storytelling	40	7		
Social Media in der Marktkommunikation	40	7		
<b>Wahlfächer<sup>2</sup></b>			<b>14</b>	<b>350</b>
Medienarbeit	40	7		
Kommunikation als gesellschaftspolitisches Instrument	40	7		
Krisenkommunikation und Krisenmanagement	40	7		
Management in Kommunikationsberufen	40	7		
Auslandsmodul Brüssel: Communicating the EU	40	7		
Präsentation, Beratung und Interview	40	7		
Text und Visualisierung	40	7		
Grundlagen der Gesundheitskommunikation	40	7		
Organisationskommunikation im Gesundheitswesen	40	7		
Public Affairs für GesundheitskommunikatorInnen	40	7		
Konflikt- und Beschwerdemanagement	40	7		
Kommunikative Schnittstellen und Herausforderungen im Gesundheitssektor	40	7		
Authentic Leadership and Business Ethics	40	7		
<b>Seminar zur Master Thesis</b>	24	4	4	100
<b>Master Thesis</b>		16	16	400
<b>Gesamt</b>			<b>90</b>	<b>2250</b>

- (1) Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Modul- bzw. Seminararbeiten, Exkursionen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium im Unterrichtsfach.
- (2) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der Mindest-Teilnehmeranzahl angeboten. Es sind insgesamt zwei (2) Wahlfächer aus der Liste der Wahlfächer zu absolvieren.

## § 11. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre



kundzumachen. Geringfügige organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenz-Unterricht und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf Präsenz-Unterricht und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 12. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

- a) Acht (8) mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Pflichtfächern
- b) Zwei (2) mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Wahlfächern
- c) Einer (1) mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfung aus dem Seminar zur Master Thesis
- d) Einer (1) schriftlichen Abschlussarbeit („Master Thesis“)

- (2) Die Master Thesis ist als Hausarbeit zu erstellen und am Ende des Studiums mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Das Thema der Master Thesis ist den lehrgangsspezifischen Fächern zu entnehmen. Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.

- (3) Mit der Koordinierung der Prüfungen und der Master Thesis ist die Lehrgangsleitung beauftragt.

- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

- (5) Leistungen aus folgenden Lehrgängen der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit **bis zu einem Höchstausmaß von max. 25 Prozent** anzuerkennen:

- Communication MSc
- Qualitätsjournalismus, MA
- PR und Integrierte Kommunikation MSc
- PR und Integrierte – Advanced, MSc
- Certified Program PR und Integrierte Kommunikation
- Certified Program Social Media and Global Communication
- PR: Gesundheitskommunikation MSc
- PR: Gesundheitskommunikation MSc – Advanced, MSc
- Certified Program PR: Gesundheitskommunikation

## § 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.

- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

#### **§ 14. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Den AbsolventInnen ist der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt MSc zu verleihen.

#### **§ 15. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2013/14 in Kraft.

#### **§ 16. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor dem 1.10.2011 zugelassen wurden, schließen nach der Verordnung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 63/13.9.2010 ab. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung (bzw. vor WS 2013/14) zugelassen wurden, schließen nach der Verordnung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 55/2011 ab.

Nach Antrag der Studierenden und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung können Studierende auch nach der neuen Verordnung abschließen.

### **358. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Vermögensberatung“ (Certified Program) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften) (Wiederverlautbarung)**

#### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Vermögensberatung“ hat den Zweck, den Studierenden vertiefende und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich der Vermögens- und der Versicherungsberatung sowie der Beratung und Durchführung von sonstigen Finanzdienstleistungsgeschäften zu vermitteln.

#### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Vermögensberatung“ wird als Präsenz- und Fernstudium angeboten.

#### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### **§ 4. Dauer**

Der Lehrgang wird im Vollzeitstudium und/oder berufsbegleitend angeboten. Im Vollzeitstudium dauert der Lehrgang 1 Semester und berufsbegleitend 2 Semester (30 ECTS Punkte).

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Vermögensberatung“ ist das Vorliegen von mindestens einer der nachfolgend angeführten Eignungen:

- (1) Mit Studienberechtigung (mit Matura) mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Ohne Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

	<b>Fach</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>LV-Art</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
<b>1</b>	<b>Berufsrecht für WP-Dienstleister</b>				<b>4</b>
		Allgemeines Berufsrecht - Grundzüge des Privatrechts - Kreditrecht (Verbraucherkreditrecht, Recht der Kreditvermittlung, Bausparvertrag)		16	2
		Spezielles Berufsrecht - gewerbliche Vermögensberatung und Wohlverhaltensregeln, Haftungen - WP-Dienstleistungsrecht - Kapitalmarktgesetz		16	2
<b>2</b>	<b>Grundzüge des Rechts</b>				<b>3</b>
		Wertpapierrecht		8	1
		Grundzüge Steuerrecht		8	1
		Unternehmensrecht		8	1
<b>3</b>	<b>Vermögensaufbau, Vermögenserhalt, Veranlagungen</b>				<b>7</b>
		Wertpapiere		16	2
		Wirtschaftliche Beteiligungen		16	2
		Immobilienveranlagung		16	2
		Spareinlagen und Bausparen		8	1
<b>4</b>	<b>Grundlagen der Betriebswirtschaft</b>				<b>4</b>
		Marketing – Grundlagen		16	2
		Bilanzanalyse und Controlling		8	1
		Strategisches Management		8	1

<b>5</b>	<b>Grundzüge der VWL</b>				<b>2</b>
		Einführung in die Makro-Ökonomie		16	2
<b>Zwischensumme Wertpapier-Vermittlung (Fach 1 - 5)</b>				<b>160</b>	<b>20</b>
<b>6</b>	<b>Finanzierungen</b>				<b>5</b>
		Kredit- und Finanzwirtschaft mit Fokus auf Hypothekar- und Privatkredite		24	3
		Fremdwährungskredite		8	1
		Leasingfinanzierung		8	1
<b>7</b>	<b>Versicherungen</b>				<b>5</b>
		Allgemeines Versicherungsrecht		8	1
		Sach- und Personenversicherung		16	2
		Betriebliches und privates Vorsorge-Management		16	2
<b>ULG Vermögensberatung (Fach 1 - 7)</b>				<b>240</b>	<b>30</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Präsenzvariante:

a) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

b) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudien –einheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

2) Fernstudienvariante:

Fernstudieneinheiten werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden können:

- Selbststudium: selbständiges Erarbeiten von Inhalten aus beigestellten Lehrunterlagen, Ablegen von Prüfungen
- Kollaboratives Lernen: projektartige Erarbeitung in betreuten Lerngruppen
- Der Fernlehrelehrgang ist modular aufgebaut; die Studienbriefe zum jeweiligen Wissensmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Video, Audio, Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.
- Die Studienbriefe des Lehrgangs werden dem Studierenden auf der e-learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugänglich gemacht, sodass dem Studierenden ein berufsbegleitendes, vollständig orts- und zeitunabhängiges Studium ermöglicht wird.
- Ein auf der e-learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.
- Der Nachweis der Studienleistung gelingt durch Abschlussprüfungen zu jedem Modul in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung, Hausarbeit, Projektarbeit) und mündlichen Prüfungen (face-to-face).

- Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und schriftlich kundzumachen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Abschlussprüfung umfasst:

- 1) Prüfungen über alle Lehrveranstaltungen des §8 in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen und/oder Hausarbeiten.
- 2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- 3) Leistungen aus dem ULG Wertpapier-Vermittlung sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **359. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wertpapier - Vermittlung“ (Certified Program)**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Wertpapier-Vermittlung“ hat den Zweck, den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich der Vermögensveranlagung in Form von Wertpapieren zu vermitteln.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Wertpapier-Vermittlung“ wird als Präsenz- und Fernstudium angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsführung**

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

Der Lehrgang wird im Vollzeitstudium und/oder berufsbegleitend angeboten und dauert 1 Semester (20 ECTS Punkte).

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Wertpapier-Vermittlung“ ist das Vorliegen von mindestens einer der nachfolgend angeführten Eignungen:

- (1) Mit Studienberechtigung (mit Matura) mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Ohne Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

	Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
1	<b>Berufsrecht für WP-Dienstleister</b>				<b>4</b>
		Allgemeines Berufsrecht - Grundzüge des Privatrechts - Kreditrecht (Verbraucherkreditrecht, Recht der Kreditvermittlung, Bausparvertrag)		16	2
		Spezielles Berufsrecht - gewerbliche Vermögensberatung und Wohlverhaltensregeln, Haftungen - WP-Dienstleistungsrecht - Kapitalmarktgesetz		16	2
2	<b>Grundzüge des Rechts</b>				<b>3</b>
		Wertpapierrecht		8	1
		Grundzüge Steuerrecht		8	1
		Unternehmensrecht		8	1
3	<b>Vermögensaufbau, Vermögenserhalt, Veranlagungen</b>				<b>7</b>
		Wertpapiere		16	2
		Wirtschaftliche Beteiligungen		16	2

		Immobilienveranlagung		16	2
		Spareinlagen und Bausparen		8	1
<b>4</b>	<b>Grundlagen der Betriebswirtschaft</b>				<b>4</b>
		Marketing – Grundlagen		16	2
		Bilanzanalyse und Controlling		8	1
		Strategisches Management		8	1
<b>5</b>	<b>Grundzüge der VWL</b>				<b>2</b>
		Einführung in die Makro-Ökonomie		16	2
<b>ULG Wertpapier-Vermittlung</b>				<b>160</b>	<b>20</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Präsenzvariante:

a) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

b) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudien –einheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

2) Fernstudienvariante:

Fernstudieneinheiten werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden können:

- Selbststudium: selbständiges Erarbeiten von Inhalten aus beigestellten Lehrunterlagen, Ablegen von Prüfungen
- Kollaboratives Lernen: projektartige Erarbeitung in betreuten Lerngruppen
- Der Fernlehrelehrgang ist modular aufgebaut; die Studienbriefe zum jeweiligen Wissensmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Video, Audio, Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.
- Die Studienbriefe des Lehrgangs werden dem Studierenden auf der e-learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugänglich gemacht, sodass dem Studierenden ein berufsbegleitendes, vollständig orts- und zeitunabhängiges Studium ermöglicht wird.
- Ein auf der e-learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.
- Der Nachweis der Studienleistung gelingt durch Abschlussprüfungen zu jedem Modul in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung, Hausarbeit, Projektarbeit) und mündlichen Prüfungen (face-to-face).
- Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und schriftlich kundzumachen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Abschlussprüfung umfasst:

- 1) Prüfungen über alle Lehrveranstaltungen des §8 in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen und/oder Hausarbeiten.
- 2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

# **360. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gartentherapie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Das Weiterbildungsziel des Universitätslehrganges zum akademischen Experten für Gartentherapie ist es, eine Erweiterung der in der Grundausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten um das in der Gartentherapie nötige Wissen zu ermöglichen. Menschen, die auf Grund Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit, ihrer Ausbildung und ihren individuellen Fähigkeiten dafür geeignet sind, soll eine fundierte fachliche Basis in der gartentherapeutischen Arbeit geboten werden.

Mit Hilfe des folgenden Lehrzielkataloges sollen die TeilnehmerInnen für den professionellen Einsatz von Natur, Pflanzen und Garten im umfassenden Sinne in der Arbeit mit Menschen aller Altersstufen, im Besonderen im Rahmen der Betreuung und Behandlung von Menschen im institutionellen Bereich zwecks Hebung von deren Lebensqualität und deren Wohlbefinden qualifiziert werden.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend angeboten und entspricht 60 ECTS-Punkte.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.



- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zuzuordnen sind.

#### **§ 4. Dauer**

- (1) In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium 4 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester (60 ECTS Punkte).

#### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Der Universitätslehrgang richtet sich an folgende InteressentInnen:
- Personen mit Grundberufen der Pädagogik, des Sozialen, der Psychologie, der Medizin, der Biologie, sowie dem Gartenbau wie zum Beispiel:
- ÄrztInnen, PhysiotherapeutenInnen, ErgotherapeutenInnen, Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, AltenpflegerInnen
  - BiologInnen, Personen mit abgeschlossener gärtnerischer Ausbildung, LandschaftsplanerInnen, AbsolventInnen eines Studienganges Gartenbau von Universitäten und Fachhochschulen
  - Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung mit pädagogischem, sozialem oder psychologischem Schwerpunkt - PädagogInnen, SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, Kleinkind- und HortpädagogInnen, PsychologInnen

Ein kommissionelles Aufnahmegespräch entscheidet über die Empfehlung zur Aufnahme für die Teilnahme am Lehrgang: Voraussetzung zur Einladung zu einem kommissionellen Vorgespräch ist ein standardisiertes Bewerbungsschreiben mit Begründungen zur Teilnahme und Nachweise einschlägiger Vorerfahrungen.

Die endgültige Zulassung zum Lehrgang erfolgt auf Grund der Ergebnisse der Aufnahmegespräche.

- (2) Die Lehrgangsführung kann sich die Durchführung einer Aufnahmeprüfung vorbehalten.

#### **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl der Studienplätze, die jeweils für den Studiengang zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat auf Vorschlag der Studienleitung.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Unterrichtseinheiten (UE) / ECTS	UE	ECTS
<b>1. Grundlagen und Spezifika des Gartenbau aus gartentherapeutischer Sicht</b>	102	17
Beziehung Umwelt – Natur; Grundkenntnisse der Botanik und Bodenkunde; Grundlagen der Genusspflanzen		4
Gartenbauliche Praxis 1 und 2; Wahrnehmung der Umwelt; Pflanzenschutz		4
Grundlagen Zierpflanzenbau und Gehölzkunde; Pflanzenvermehrung; Innenraumbegrünung; Floristik		4
Gärtnerische Arbeitsweise mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen; Therapiegärten – strategische Umsetzung; Das Gartenjahr im Therapiekontext; Zierpflanzen- und Gehölzkunde – Vertiefung; Praxiserfahrung		5
<b>2. Grundlagen der Pädagogik/Psychologie für den Umgang mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen und die Kommunikation mit deren Therapeuten</b>	54	9
Pädagogisch-psychologisches Propädeutikum; Entwicklungspsychologie; Lernerfahrung – Lerntheorie; Soziale Systeme – soziologische Grundlagen; Psychologische Grundlagen; Beziehung Mensch – Umwelt – Natur; Grundsätze der Pädagogik;		4
Psychologische Bedeutung der GT; Vermittlungsfähigkeiten; Vermittlungstätigkeit; Pädagogische Bedeutung der GT; Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; Heil- und Sonderpädagogik; Arbeit mit alternden Menschen; Emotionalität und Gefühle; Gesundheitspsychologie; Sozialpsychologie; Angeleitete Praxis; Psychohygiene; Pädagogischer Einsatz von Natur und Pflanzen – Vertiefung; Projektarbeit; Psychohygiene		5
<b>3. Medizin und Pflege in der Gartentherapie</b>	64	11
Medizinische und pflegerische Grundlagen der Gartentherapie (GT); Gesundheit: Förderung und Prävention; Krankheitsbilder-Pflegefelder; Pflegediagnostik; Leben und sterben in der Institution; Neurologie; Psychiatrie; Orthopädie;		5
Ökonomie und Sicherheit in der GartenTherapie; Rolle der Natur und Umwelt in der Heilkunde; Therapieraum Garten; Garten-Raum für Mitarbeiter; Qualitätskriterien; Pädiatrie und Behinderung; Zusammenarbeit im Rehabilitationsteam; Evaluierung; Ansprüche an Therapieeinrichtungen		6
<b>4. Ergotherapeutische Aspekte der Gartentherapie</b>	38	5
Ergotherapeutischer Zugang zur GT; Rahmenbedingungen für die GT; Modelle zur Handlungsfähigkeit; Tätigkeitsanalysen; Einsatz in der Gartenarbeit: Pädiatrie, Behinderung, Geriatrie, Onkologie, Neurologie, Psychiatrie, Orthopädie; Der Therapiegarten aus ergotherapeutischer Sicht; Konzepte aus unterschiedlichen Fachbereichen der GT		

<b>5. Berufsbezogene Studien</b>	42	4
Gartentherapeutisches Propädeutikum; Präsentation, Öffentlichkeitsarbeit; Aufbau von Therapieeinheiten; Umwelt- und Naturschutz; Aspekte der Individualität, Biographiearbeit; Soziales Umfeld; GT im internationalen Kontext; Forschung und GT; Rechtliche Grundlagen; Berufsprofile und Wege in die Selbständigkeit; Beziehung und Umwelt, Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens		
<b>Praktika</b>	150	8
<b>Projektarbeit</b>		6
<b>Unterrichtseinheiten (UE) / ECTS</b>	<b>450</b>	<b>60</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) Schriftlichen Fachprüfungen über alle Fächer lt. § 8 in Form von Teilprüfungen am Ende jedes Semesters
  - b) Der Verfassung und Präsentation einer schriftlichen Projektarbeit. Diese schriftliche Arbeit soll erkennen lassen, dass der Student/die Studentin nach didaktischer/metho-discher Anleitung in der Lage ist, sein/ihr theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden.
  - c) Weiters sind mind. 150 Stunden betreute Praktika vorgesehen. Das Praktikum ist in von der Lehrgangsleitung anerkannten Einrichtungen (Institutionen, Vereine, Organisationen, etc.) zu absolvieren. Die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika ist bis 1 Monat vor der Abschlussprüfung nachzuweisen.
- (3) Voraussetzungen für einen Abschluss sind:
  - Verpflichtende Teilnahme an allen Veranstaltungen; wird aus triftigen Gründen eine Lehrveranstaltung versäumt, so erfolgt der Nachweis der Beherrschung des versäumten Unterrichtsstoffes über Teilprüfungen.
  - Schriftliche Bestätigung über das absolvierte Praktikum an ein bis zwei Einrichtungen und Vorlage eines schriftlichen Praktikumsberichtes pro

Einrichtung in Form eines kurzen Protokolls mit anschließender persönlicher Reflexion und Stellungnahme.

- (4) Leistungen, die an universitären und nicht-universitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden
- und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Die Absolventin oder der Absolvent erhalten die Bezeichnung „ Akademischer Experte/akademische Expertin für Gartentherapie“.

**§ 13. Inkrafttreten** Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **361. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Traditionelle Chinesische Medizin (Akademische/r Experte/in)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

#### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang Traditionelle Chinesische Medizin (akademische/r Experte/in) hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte traditionelle und wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Traditionellen Chinesischen Medizin und Gesundheitspflege und der damit verbundenen neuen Denkweise zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt in der Auseinandersetzung mit traditionellen Erkenntnissen zu den Themen der Traditionellen Chinesischen Medizin. Die effiziente Verbindung zwischen westlicher und traditioneller chinesischer Medizin in Theorie und Praxis soll auf universitärer Basis in optimaler Weise erstellt werden.

#### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang Traditionelle Chinesische Medizin (akademische/r Experte/in) hat zum Ziel, den Studierenden grundlegende und anwendungsorientierte traditionelle und wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Traditionellen Chinesischen Medizin und Gesundheitspflege und der damit verbundenen neuen Denkweise zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt in der Auseinandersetzung mit traditionellen Erkenntnissen zu den Themen der Traditionellen Chinesischen Medizin. Die effiziente Verbindung zwischen westlicher und traditioneller chinesischer Medizin in Theorie und Praxis soll auf universitärer Basis in optimaler Weise erstellt werden.

### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege umfasst als berufsbegleitendes Studium 4 Semester.

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

- (1) Abschluss des Studiums der Veterinär- oder Humanmedizin, Zahnmedizin oder Pharmazie
- (2) eine Qualifikation wie folgt:
  - die allgemeine Universitätsreife und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in einem human- bzw. veterinärmedizinisch spezifischen Berufsfeld
  - oder
  - ohne allgemeine Universitätsreife eine mindestens fünfjährige qualifizierte Tätigkeit in einem human- bzw. veterinärmedizinisch spezifischen Berufsfeld
- (3) Die Durchführung und positive Beurteilung eines persönlichen Aufnahmegesprächs mit der Lehrgangsleitung am Zentrum für Traditionelle Chinesische Medizin und Komplementärmedizin. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aufnahme zum Lehrgang für Traditionelle Chinesische Medizin erfolgt auf Basis eines Aufnahmegesprächs durch die Zentrumsleitung für Traditionelle Chinesische Medizin und Komplementärmedizin.

### § 6. Studienplätze

Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze, die von der Zentrumsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Grundlagen festzulegen sind.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
<b>Basistheorie Grundlagen</b>			<b>25</b>	<b>3</b>
	Geschichte und Grundphilosophie der TCM	VO	10	1
	Physiologie und Pathologie in d. TCM	VO	15	2

<b>Basistheorie Vertiefung</b>			<b>10</b>	<b>2</b>
	spezielle Physiologie und Pathologie nach TCM	VO	10	2
<b>Chinesische Diagnostik Grundlagen</b>			<b>10</b>	<b>2</b>
	Diagnose in der TCM	KS	5	1
	Praktisches Üben zur Anamneseindung	KS	5	1
<b>Chinesische Diagnostik Vertiefung</b>			<b>15</b>	<b>1</b>
	Zungen- und Pulsdiagnostik speziell	KS	15	1
<b>Chinesische Phytotherapie Grundlagen</b>			<b>30</b>	<b>4</b>
	Einführung in die Kräuterkunde	VO	10	1
	Kräuterkombinationen Grundlagen	VO	15	2
	Zubereitungsformen und Rezeptur	VO	5	1
<b>Chinesische Phytotherapie Vertiefung</b>			<b>270</b>	<b>38</b>
	Einzelkräuter Teil 1	VO	50	7
	Einzelkräuter Teil 2	VO	50	7
	Analyse und Inhaltsstoffe von Kräutern	VO	10	2
	TCM - Kräuterkombinationen Teil 1	KS	50	7
	TCM - Kräuterkombinationen Teil 2	KS	50	7
	Westliche Kräuter	VO	30	4
	Klinische Anwendung und Kasuistik	PR	30	4
<b>Diätetik Grundlagen</b>			<b>30</b>	<b>4</b>
	Einführung in die Ernährung nach TCM	VO	5	1
	Charakteristik von Nahrungsmitteln	VO	10	1
	Ernährung nach Sicht der Funktionskreise	VO	15	2
<b>Diätetik Vertiefung</b>			<b>90</b>	<b>12</b>
	Ernährung bei Pathologien der Funktionskreise	VO	30	4
	Therapeutisches Kochen	PR	10	1
	Gewürze, Kräuter und Teeanwendungen	KS	20	3
	Ernährung bei speziellen Indikationen	KS	30	4
<b>Meridianlehre Grundlagen</b>			<b>30</b>	<b>4</b>
	Grundlagen der Leitbahnen und Punktelehre	VO	20	2
	Grundlagen der Ohrakupunktur	KS	10	2

<b>Akupunktur</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	Leitbahnen und deren klinische Bedeutung	VO	15	2
	Fallbeispiele und Praxis zur	PR	30	3
	Meridianlehre Fallbeispiele zur	KS	15	2
	Ohrakupunktur Nadeltechniken	PR	5	1
	Verwandte Verfahren	KS	15	2
<b>Tuina</b>			<b>20</b>	<b>3</b>
	Einführung in die Tuina	VO	10	2
	Praktisches Üben	PR	10	1
<b>Wahlfach</b>	im Ausmaß von		<b>20</b>	<b>4</b>
<b>Wahlfach Qi Gong</b>	Grundlagen und Grundhaltungen im Qi Gong	VO	10	2
	Praxis zum Qi Gong	PR	10	2
<b>Wahlfach Veterinärmedizin</b>	Veterinärspezifische	VO	10	2
		PR	10	2
<b>Supervision und Qualitätsmanagement</b>			<b>10</b>	<b>1</b>
	Reflexionen und Supervision	KS	10	1
<b>Wissenschaftliche Methoden</b>			<b>35</b>	<b>4</b>
	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	PS	15	2
	Einführung in das Verfassen einer Projektarbeit	PS	20	2
<b>Projektarbeit</b>	Projektarbeit	PA		<b>3</b>
<b>Unterrichtseinheiten</b>			<b>675</b>	<b>95</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Fächer können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (2) Eine Anwesenheit von 80% pro Fach ist verpflichtend.
- (3) Lehrveranstaltungen werden im blended learning durchgeführt und entsprechend durch didaktische Methoden des e-learning unterstützt.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

Für das Erlangen eines positiven Abschlusses sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) schriftlichen Fachprüfungen aus folgenden Pflichtfächern:
  - Basistheorie Grundlagen
  - Basistheorie Vertiefung
  - Chinesische Diagnostik Grundlagen
  - Chinesische Diagnostik Vertiefung
  - Chinesische Phytotherapie Grundlagen
  - Chinesische Phytotherapie Vertiefung
  - Diätetik Grundlagen
  - Diätetik Vertiefung
  - Meridianlehre Grundlagen
  - Akupunktur
  - Tuina
  
- b) Der erfolgreichen Teilnahme am Wahlfach Qi Gong oder Veterinärmedizin
  
- c) Einer erfolgreichen Teilnahme an den Fächern Supervision und Qualitätsmanagement und Wissenschaftliche Methoden.
  
- d) Der Verfassung und positiven Beurteilung einer Projektarbeit.

- (2) Leistungen, die im Lehrgang Grundlagen der Chinesischen Medizin erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- Eine laufende Evaluation der Lehrpersonen und des Lehrplans mittels anonymer Fragebögen durch die Studierenden.
- Information der Lehrbeauftragten: Dabei werden die Lehrinhalte der einzelnen Lehrbeauftragten besprochen, was zu einer verbesserten Koordination der einzelnen Lehrveranstaltungen beiträgt.

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Die Absolventin oder der Absolvent erhalten die Bezeichnung „Akademischer Experte/akademische Expertin für Traditionelle Chinesische Medizin“.



### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger  
Vorsitzender des Senats